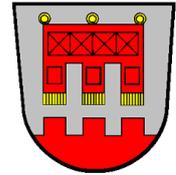


NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES



GEMEINDE
OFFENBERG

Wahlperiode 2020 – 2026

Sitzungsdatum: Mittwoch, 29.11.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Fischer, Hans-Jürgen

Mitglieder des Gemeinderates

Mühlbauer, Karl (2. Bürgermeister)
Holmer, Christian (3. Bürgermeister)
Dallmeier, Martina
Egginger, Armin
Fischer, Wolfgang
Gäch, Thomas
Gilch, Max
Heininger, Johann
Holmer, Martin
Kandler, Ludwig
Knörich, Ilona
Kohrt, Daniela
Kraus, Erwin
Mayer, Brigitte
Schwarz Müller, Simon
Staudinger, Willi

Schriftführer

Schwab, Reinhold

Verwaltung

Mühlbauer, Tobias Kämmerer

Außerdem waren anwesend

Josefine Eichwald, Deggendorfer Zeitung

Barbara Franz, Landschaftsarchitektur Heigl

zu TOP 2

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bauvorhaben
- 1.1 Bauantrag Michaela Fuchs - Errichtung eines Anbaus an die best. Garage in Buchberg, Buchberger Straße 117
- 2 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan;
 - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - Feststellungsbeschlussfassung
- 3 Änderung des Bebauungsplanes "GE Moosgasse II" durch Deckblatt Nr. 1;
 - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Planentwürfe
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS)
- 5 Feuerwehren;
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Anschaffung gemeinsamer Schutzbekleidung
- 6 Bekanntgaben
- 7 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 25.10.2023 wurde den Mitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung zugestellt. Ebenso wurde diese Niederschrift im Ratsinformationsportal veröffentlicht. Gegen die Inhalte der Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Bauvorhaben

1.1 Bauantrag Michaela Fuchs - Errichtung eines Anbaus an die best. Garage in Buchberg, Buchberger Straße 117

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

2 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan;
 - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - Feststellungsbeschlussfassung

2.1 Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2.1.1 Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgaben bzw. keine Einwände hatten

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Offenberg geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen

2.1.2 Landkreis Deggendorf, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Schreiben vom 27.09.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>Nachfolgend erfolgt die zweite naturschutzfachliche Stellungnahme für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan.</p> <p>Die kommunale Landschaftsplanung hat die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen (§9 BNatSchG) und ist damit ein zentrales Element der Umweltvorsorge in Bayern. Integriert in den Flächennutzungsplan, ist sie eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Gemeinde. Die Landschaftsplanung soll dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme in räumlich weniger sensible Bereiche zu lenken. Dazu gehört, dass der Bestand an rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen vollständig und richtig übertragen wird. Im vorliegenden Fall werden Entwicklungsbereiche aufgezeigt und auch entsprechende Raumzäsuren, wo Flächen von Bebauung freigehalten werden sollen, sind im Plan eingezeichnet.</p>	

Nachfolgend werden die einzelnen Gemeindeteile hinsichtlich der Ausweisung neuer Bauflächen und die örtlichen Ausgleichsflächen behandelt, insofern fehlende Elemente in der Planung auffielen. Auf genaue Details der geplanten Bauleitplanungen/Bauflächen (insbesondere die Ausführungen zu den betroffenen Schutzgütern und die Ermittlung der Kompensation) kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Auf die Details zu den jeweiligen geplanten Bauleitplanungen wird in der Beteiligung zu den verbindlichen Bauleitplanverfahren eingegangen. Generell sind insbesondere bereits vorhandene Grünzüge und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und Biotopflächen in den Bauleitplanungen auszusparen. Auf hochwertige Eingrünungsmaßnahmen ist generell zu achten.

- Stegertswörth – Neuausweisung MI für kleinere Gewerbebetriebe: Die Planung ist im neuen Entwurf nicht mehr vorhanden. Mit der Änderung besteht Einverständnis.
- Neuhausen – WA-Erweiterung an der unteren Waldstraße: Im neuen Entwurf ist das WA um 0,1 Hektar vergrößert worden. Mit der Änderung besteht Einverständnis.
- Bereits in der ersten Beteiligung wurde seitens der Fachstelle darauf verwiesen, dass diverse Ausgleichsflächen in der Planung nicht dargestellt wurden. Nach wie vor sind einige Ausgleichsflächen (meist aus privaten Vorhaben) nicht in die Planung integriert worden. Die Ausgleichsflächen sind in die Planung noch mitaufzunehmen.
- In der vorangegangenen Stellungnahme wurde bereits auf die gesetzliche Verpflichtung zum Monitoring der Ausgleichs- und Ersatzflächen für Bebauungspläne und Satzungen hingewiesen. Aus Sicht der Fachstelle sind die Ausgleichs- und Ersatzflächen der Gemeinde im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung zu überprüfen und die entsprechenden weiteren Schritte einzuleiten.
- Es wurde in die Planung der Hinweis aufgenommen, dass die planlich dargestellten Biotope nicht abschließend anzusehen sind. Je nach Artzusammensetzung unterliegen auch Biotope, die in der Planung nicht erfasst sind, dem gesetzlichen Schutz. Mit der Änderung besteht Einverständnis.
- Die Schutzgüter wurden sowohl planlich, als

Die Eintragung der Ausgleichsflächen wird nochmals überprüft und bislang noch nicht dargestellte Ausgleichsflächen werden ergänzt.

Die Umsetzung von Ausgleichsflächen, die aufgrund von Bebauungsplänen bzw. Satzungen durch die Gemeinde zu erbringen sind (vgl. auch Tabelle 4 Erläuterungsbericht), wird von Seiten der Gemeinde überprüft und erforderlichenfalls zügig vorangetrieben.

auch textlich, gemäß dem Leitfaden zur kommunalen Landschaftsplanung abgehandelt. Mit der Ergänzung besteht Einverständnis.

Fazit:

Die Anmerkungen aus der vorangegangenen Beteiligung wurden in die Planung miteingearbeitet. Bei Beachtung der oben genannten Punkte besteht seitens der Fachstelle Einverständnis.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

2.1.3 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf - Schreiben vom 26.09.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>1. Lage in Überschwemmungsgebieten / Hochwasserschutzmaßnahmen</p> <p>1.1 Donau</p> <p>1.1.1 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind noch nicht alle auf ein Hochwasserereignis ausgelegt, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet.</p> <p>Inwieweit die baulichen Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Bauleitpläne untersagt ist, auf die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes anzuwenden ist, muss von der zuständigen Rechtsbehörde beurteilt werden.</p> <p>Die Ausführungen sind im Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p> <p>1.1.2 Donauausbau Im Umgriff des Flächennutzungsplans befinden sich die Polder Sulzbach und Offenberg/Metten des Donauausbaus, Teilabschnitt 1 Straubing – Deggendorf. Im Folgenden wird nur auf die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegenden Maßnahmen der jeweiligen Polder einge-</p>	<p>Die Ausführungen der Abschnitte 1-4 und 7 wurden bereits in den Erläuterungsbericht bzw. in die Planunterlagen integriert.</p> <p>Die Maßnahmenhinweise unter Abschnitt 5 werden noch ergänzt.</p>

gangen.

1.1.2.1 Polder Sulzbach

Das Hochwasserschutzsystem für den Polder Sulzbach erstreckt sich am linken Donauufer vom südlichen Ortsende Pfelling bis zur Schwarzachmündung sowie noch rund 3,5 km entlang der Schwarzach bis zur Bundesautobahn A3.

Der rechte Schwarzachdeich wird zwischen der A3 und dem Schöpfwerk Sulzbach in der bestehenden Trasse erhöht und verbreitert.

Die aktuelle Planung sieht vor, alle Bauarbeiten, die für einen wirksamen Schutz des Polders Sulzbach vor einem HQ100 der Donau erforderlich sind, bei planmäßigem, störungsfreiem weiterem Verlauf bis Ende 2026 auszuführen. Restarbeiten werden dann im Jahr 2027 erledigt.

1.1.2.2 Polder Offenberg/Metten

Der Polder Offenberg/Metten umfasst das Gebiet zwischen Schwarzachableiter bis 1 km östlich der Mündung des Mettener Bachs.

Die Deichbaumaßnahmen im Zuge des Donausausbaus bestehen sowohl aus neu herzustellenden Deichen als auch aus Deicherhöhungen, bei denen der bestehende Hochwasserschutzdeich auf das erforderliche Ausbauziel hin erhöht und ausgebaut wird. Entlang der Donau werden die Deiche in Teilbereichen in rückverlegter Lage neu mit Schutzgrad HQ100 errichtet. Der bestehende Deich wird in diesen Abschnitten rückgebaut.

Eine Besonderheit des Polders Offenberg/Metten ist der Erhalt des westlichen Teils des Polders als Hochwasserrückhalteraum. Um den erhaltenen Hochwasserrückhalteraum von den künftig vor dem HQ100 geschützten Polderteilen abzugrenzen, wird eine zweite Deichlinie parallel zu dem östlichen Rücklaufdeich vom Schwarzachableiter mit Schutzgrad HQ100 neu hergestellt. Der vorhandene linke Rückstaudeich entlang des Schwarzachableiters stellt zwischen der Autobahn A3 und dem Donaudeich Kleinschwarzach künftig die erste Deichlinie dar. Der Schutzgrad des Hochwasserrückhalterausms wird nicht verändert. Ab einem etwa 50-jährlichen Hochwasser wird der Hochwasserrückhalteraum über eine Überlaufschwelle aktiviert.

Zur zeitlichen Abwicklung gilt Folgendes:

Die Bauarbeiten zum HWS im Polder Offenberg/Metten haben in nahezu allen Bereichen begonnen. Die Planung zum Stand Ende August 2023 sieht vor, alle Bauarbeiten, die für einen

wirksamen Schutz des Polders Offenberg/Metten vor einem HQ100 der Donau erforderlich sind, bei planmäßigem, störungsfreiem weiterem Verlauf bis Ende 2025 auszuführen. Restarbeiten werden dann im Jahr 2026ff erledigt.

Erst nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen kann das Überschwemmungsgebiet der Donau angepasst werden.

1.1.3 HQextrem-Gebiet

Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass auch nach der Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau kein absoluter Schutz vor Hochwasser bestehen wird. Die Hochwasserschutzanlagen werden zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) der Donau ausgelegt, jedoch bieten sie keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem).

Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. Die Wasserspiegelhöhen können bei einem HQextrem bis zu einem Meter höher liegen als die HW100-Wasserspiegel.

Der Polder Offenberg/Metten wird deshalb auch nach dem Ausbau der Hochwasserschutzanlagen für ein 100-jährlichen Hochwasser der Donau in einem Gebiet liegen, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) besteht.

In einem solchen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG auch nach der Fertigstellung des HQ100-Schutzes insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

1.2 Schwarzach (Ortsteil Aschenau)

Für den Hochwasserschutz von Aschenau wurden entlang der Schwarzach Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Flutmulden errichtet. Der HQ100 Schutz wurde jedoch nicht vollumfänglich umgesetzt. Das verbleibende Überschwemmungsgebiet ist bei der weiteren Entwicklung zu beachten.

2. Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Offenberg ist über den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald gesichert. Wasserschutzgebiete sind durch die Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

3. Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Gemeindebereich im Trennsystem. Das anfallende Abwasser wird zur Kläranlage Metten abgeleitet.

Die bestehende Kläranlage Metten wurde 1977 errichtet. Die Kläranlage ist ausgelastet bzw. zeitweise überlastet. Der Tropfkörper ist nach 45 Jahren in einem schlechten baulichen Zustand. Die Sanierung der Anlage ist bereits geplant. Der Spatenstich zum Umbau der Kläranlage erfolgte im April 2022. Die Kläranlage soll bis zum 01.01.2025 nachgerüstet werden.

Seit 01.01.2019 ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg für die Kläranlage zuständig.

Die Entsorgung der Ortsteile bzw. Anwesen über Kleinkläranlagen ist in der Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 31.10.2008 für die „Bezeichneten Gebiete“ nach Art. 17a BayWG geregelt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Es gilt allgemein, dass gemäß §55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für

das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) bzw. DWA A102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117. Bei Versickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.

Unter anderem gilt:

- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.
- Die Versickerung in Schächten oder Rigolen ist nur bei hinreichender Begründung und erlaubt. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser breitflächige über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Das Niederschlagswasser muss entsprechend gereinigt werden, bevor es dem Grundwasser zugeleitet werden darf.
- Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink verbieten sich bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers.
- Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen.
- Die breitflächige Versickerung erfordert die Bereitstellung von rund 15 % der zu entwässernden Flächen für eine Versickerungsmulde.
- Versickerungsmulden funktionieren nach Frostperioden zeitweise nicht.
- Wasser darf nicht durch verunreinigten Untergrund versickert werden.
- Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein. Bei Versickerungen in Hanglagen ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht durch Vernässungen beeinträchtigt werden. Wild abfließendes Wasser soll grundsätzlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht nachteilig verändert werden.

5. Wild abfließendes Niederschlagswasser, Starkregen und Sturzfluten

Als Starkregen bezeichnet man laut den Warnkriterien des Deutschen Wetterdienstes Niederschlä-

ge von mehr als 25 Millimeter pro Stunde oder mehr als 35 Millimeter in sechs Stunden. Starkregen entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken. Sturzfluten entstehen meist infolge von solchen Starkregenereignissen, wenn das Wasser nicht schnell genug im Erdreich versickern oder über ein Kanalsystem abgeführt werden kann. Es bilden sich schlagartig oberirdische Wasserstraßen bis hin zu ganzen Seen.

Sturzfluten können überall auftreten, unabhängig davon, ob Bäche oder andere fließende Gewässer in der Nähe sind. Bereits leichtere Hanglagen begünstigen, dass herabstürzende Wassermassen auf Gebäude zuströmen.

Ebenso kann es bei ebenen Straßen zu einem Rückstau im Kanalsystem kommen, was zu Überschwemmungen führt. Die Entwässerungskanäle sind meist nicht auf Sturzfluten ausgelegt. Daher können die Regenmassen nur zum Teil über das Kanalsystem abgeführt werden und der andere, oft erhebliche Teil der Regenmassen bahnt sich oberirdisch in meist unkontrollierter Weise seinen Weg über Straßen und Grundstücke. Dies führt zu Schäden an und in Bauwerken, sofern keine ausreichenden Schutzvorkehrungen bestehen.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe empfehlen wir u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

6. Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht Teil dieser Stellungnahme.

7. Altlasten

Im Gemeindebereich Offenberg sind folgende Altdeponien im Rahmen der Amtsermittlung aktenkundig:

- Altdeponie Penzenried, Fl.-Nr. 116/2, Gemarkung Offenberg
- Altdeponie Wildenforst, Fl.-Nr. 1295, Gemarkung Offenberg
- Altdeponie Buchberg, Fl.-Nr. 306, Gemarkung

<p>Buchberg</p> <p>Darüber hinaus befand sich früher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1216/2, Gemarkung Offenberg, die AVIA-Tankstelle S. Mietaner (Fritz-Schäffer-Str. 31, 94560 Offenberg). Diese wurde 1998 stillgelegt, Verunreinigungen durch MKW i.w. ausgekoffert und entsorgt – aus statischen Gründen mussten jedoch Restbelastungen durch MKW (150 mg/kg) vor Ort verbleiben.</p> <p>Über weitere Altlasten und Schadenfälle im Bereich des o.g. Bereichs liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Die Regierung von Niederbayern sowie das Landratsamt Deggendorf erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.</p>	
--	--

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

2.1.4 Bayerisches Landesamt für Umwelt - Schreiben vom 29.09.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>mit E-Mail vom 10.07.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Derzeit findet für das gesamte Grundgebirge und somit auch für Teile des Landkreises Deggendorf die Bearbeitung und Erstellung der Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) statt. Eine Fertigstellung ist bis Ende 2023/Anfang 2024 geplant.</p>	<p>Die Hinweise zu den Geogefahren werden in den Erläuterungsbericht aufgenommen, die Gefahrenhinweisflächen angefordert und in die Pläne integriert.</p>

Die Gefahrenhinweisbereiche in der Gefahrenhinweiskarte für den Prozess Sturz sind das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000 und weisen auf potenziell gefährdete Bereiche hin.

Daten zu dieser Modellierung liegen uns bereits vor. Diese zeigen, dass die Gemeinde Offenberg von einigen Gefahrenhinweisflächen betroffen ist. Unter anderem Bereiche rund um das Schloss Offenberg, einzelne Bereiche zwischen Teufelsstein und Nassau, Bereiche nördlich Fuchsbühl, Flächen um den ehemaligen Steinbruch nordöstlich Stimmberg, sowie einzelne Bereiche bei Buchberg weisen nach der Modellierung Gefahrenhinweisflächen auf.

Ob an konkreten Orten tatsächlich eine Steinschlaggefährdung besteht, kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden. Von einer Neubebauung in sturzgefährdeten Bereichen wird von uns grundsätzlich abgeraten. Für bestehende Bauwerke werden gegebenenfalls Schutzmaßnahmen angeraten.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in potenziell gefährdeten Bereichen keine Strukturen geschaffen werden, die zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen führen (Nebengebäude, Spielplätze, Terrassen, Sitzgelegenheiten, usw.).

Die das Gemeindegebiet betreffenden Gefahrenhinweisflächen können Sie auf Anfrage auch als Shapefile von uns erhalten.

Darüber hinaus erscheinen einzelne Flächen im digitalen Geländemodell möglicherweise von Rutsch- oder Fließprozessen betroffen zu sein (zwischen Kapfelberg und Wimpassing). Es ist derzeit nicht abzusehen, ob und wann eine Begehung dieser Flächen seitens des LfU durchgeführt werden kann.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Fabian Kemner (Tel. 09281/1800-4728, Referat 102).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirt-

<p>schaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	
--	--

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

2.1.5 Bayernwerk Netz GmbH - Schreiben vom 14.09.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass alle von uns betriebenen 20-kV-Freileitungen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind; Transformatorenstationen fehlen jedoch teilweise. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1:5.000, in dem die fehlenden Transformatorenstationen farbig markiert sind. Wir bitten Sie, die fehlenden Transformatorenstationen im Flächennutzungsplan zu ergänzen und die nachfolgend, angegebenen Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>20-kV-Freileitungen Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegemaßnahmen, Ver- und Versorgungsleitun-</p>	<p>Die Informationen zu den Schutzzonenbereichen werden in die Unterlagen aufgenommen, die noch fehlenden Transformatorenstationen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abstimmung weitergehender Detailplanungen erfolgt.</p> <p>Das Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilsbiburg wird im Rahmen von Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

gen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Vilshofen beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen, Telefon: (08541) 916-0, E-Mail: vilshofen@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

2.1.6 Bund Naturschutz - Schreiben vom 06.10.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Übernahme einzelner Anregungen und halten alle anderen Punkte der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufrecht.</p> <p>Lediglich die Ausführung in der ersten Stellungnahme zu Aschenau möchten wir folgendermaßen korrigieren:</p> <p>Hier soll nicht eine „Feuchtwiese“ bebaut werden. Dennoch liegt ein Drittel des geplanten Wohnbaugebiets im Überschwemmungsgebiet und müsste aufgefüllt werden, was zum Verlust von Retenti-</p>	<p>Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird hingewiesen.</p>

onsraum und auch zu erheblichen Problemen für andere Anrainer führen würde. Zudem besteht im Innenbereich die Möglichkeit zur weiteren Entwicklung, v.a. mit der Ausweisung des alten Sportplatzes mit einer Größe von 0,5 ha als Baugebiet. Im Norden des alten Sportplatzes und am Linienweg sind einige Flächen schon als Dorfgebiet (MD) oder gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Diese sollten vorrangig zur Planung herangezogen werden, statt in ein Überschwemmungsgebiet hineinzubauen. In Zeiten des Klimawandels ist es außerdem sehr wichtig, intakte Wiesen mit hoher Wasseraufnahmefähigkeit in Ortsnähe zu erhalten und deren Sickerfähigkeit zu verbessern, um Überschwemmungen der Siedlungen bei Starkregenereignissen zu vermeiden. Zudem sind extensive Wiesen in Trockenperioden wichtige Wasserspeicher und für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvoll. Aus den genannten Gründen bitten wir darum, diese Flächen in Aschenau nicht als Wohngebiet auszuweisen.

Allgemein sollte die **neue Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen** für eine Bebauung möglichst **minimal gehalten werden**. Statt der Ausweisung neuer Siedlungs-Flächen „auf der grünen Wiese“ sollte innerhalb der bestehenden Dörfer maßvoll und bedarfsgerecht nach verdichtet werden, und zwar ressourcenschonend und unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes. Dabei sind Baulücken zu schließen und leerstehende Gebäude wieder zu nutzen.

Deswegen regen wir an, für die bestehenden alten Siedlungsflächen in den Ortsteilen neue und den heutigen Herausforderungen angepasste Bauungs- und Grünordnungspläne zu erstellen, damit im Bestand eine geregelte Weiterentwicklung sichergestellt wird und gleichzeitig der ländliche Charakter und das dörfliche Ortsbild erhalten bleiben. Dies ist gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch auch die Aufgabe der Bauleitplanung: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial gerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwick-

Der Hinweis zur Erstellung von Bebauungs- und Grünordnungsplänen für alte Siedlungsflächen wird zur Kenntnis genommen, diese sind jedoch nicht Gegenstand der Vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Bauflächenausweisungen wurden gegenüber der Fassung der frühzeitigen Beteiligung reduziert. Um die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen für eine Bebauung möglichst gering zu halten, hat die Gemeinde im Jahr 2019 durch das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung, München, im Auftrag des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern einen Vitalitäts-Check zur Innenverdichtung erstellen lassen. Dessen Ergebnisse sind in die Planung der Wohnbauflächen eingeflossen, Ressourcen- und Klimaschutz finden Berücksichtigung (siehe u.a. Erläuterungsbericht zu Innenverdichtungspotenzialen, Wohnbauflächenberechnung, Umweltbericht; Darstellung von Baulücken und Verdichtungspotenzialen). Ziel der Gemeinde ist es Innenentwicklungspotenziale vorrangig auszuschöpfen, derzeit ist die konkrete Verfügbarkeit jedoch (noch) zu begrenzt, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum nachkommen zu können.

lung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Zum Wasserhaushalt allgemein: Wir halten angesichts der Erderwärmung und Klimaänderung die stärkere Berücksichtigung von Maßnahmen zur Dämpfung von Klimaextremen in Siedlungsflächen und zur verstärkten Rückhaltung von Niederschlägen bzw. allgemein Wasser in der Landschaft für erforderlich. Für diese Maßnahmen sollten im Flächennutzungsplan möglichst viele Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind (§ 5 (2) Nr. 7) ausgewiesen werden.

Wir regen außerdem an, in den nachgeordneten Bebauungsplänen die Nutzung von Regenwasser-Zisternen oder die Versickerung von anfallendem Regenwasser auf den einzelnen Parzellen festzusetzen.

Immissionsschutz: Hier regen wir an, die Lichtimmissionen in die Planung mit einzubeziehen. Da moderne LED- Leuchten in der Straßenbeleuchtung extrem hell sein können, sollte festgesetzt werden, welche Helligkeit und Lichtfarbe in Kelvin maximal erreicht werden darf. Dabei ist darauf zu achten, dass Helligkeit und Lichtfarbe so gewählt sind, dass nachtaktive Tiere nicht beeinträchtigt werden. Bei geringerer Helligkeit wird auch Strom und damit CO₂ gespart. Dies dient der Anpassung an den Klimawandel (§ 5 (2) Nr. 2c BauGB).

Photovoltaik-Anlagen: Um eine geordnete Entwicklung der möglichen Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen in der Gemeinde zu gewährleisten, ist es notwendig, konkrete Flächen an geeigneten Stellen auszuweisen (§ 5 (2) Nr. 2b: Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom ...). Dabei bitten wir um Berücksichtigung der beigefügten BN-Position zu Photovoltaik-Anlagen. Vorrangig sollten die Dachflächen in der Gemeinde dahingehend überprüft werden, ob sie für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Hier könnte die Gemeinde mit ihren eigenen Gebäuden mit gutem Beispiel voran gehen.

Nahwärme: Aus Gründen der Planungssicherheit und zugunsten der Investitionsentscheidungen der Bauherinnen und Bauherren sollte im Sinne einer kommunalen Wärmeplanung bereits heute überlegt werden, welche Flächen für den Aufbau eines Nahwärmenetzes in Betracht kommen. Dabei soll-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planung sind Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt und berücksichtigt (HQ-extrem-Bereich, festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Überschwemmungsbereich der Schwarzach HQ100, offene Talräume / Auen / wassersensible Bereiche; Maßnahmen an Gewässern und für landwirtschaftliche Flächen; siehe auch Erläuterungsbericht mit Umweltbericht).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe Umweltbericht.

Die Anregung wird in die Planung mit aufgenommen.

Ein gemeindeweites Konzept zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist bereits erstellt und wird bei vorliegenden Anträgen geprüft.

Die Gemeinde hat im Jahre 2012 die Dachflächen der eigenen Liegenschaften dahingehend prüfen lassen. Die lt. Prüfung geeignetsten Dachflächen wurden daraufhin mit entsprechenden Anlagen belegt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde verpflichtet bis zum Jahr 2028 eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Die Antragstellung für das Förderverfahren zur Planerstellung wurde bereits veranlasst.

<p>ten bereits jetzt schon die Trassen für entsprechende Leitungen ausgewiesen werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p>
--	--

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 4

Anwesend: 17

Öffentlichkeitsbeteiligung

2.1.7 Bürger A - Schreiben vom 16.04.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>In unserem Schreiben vom 23.09.2020 haben wir eine mögliche Bebauung des Grundstückes bzw. entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan für Fl.Nr. 1293/1 angefragt.</p> <p>In der Zwischenzeit haben wir auch das Grundstück Fl.Nr. 1293/2 erwerben können, welches sich wegen der Bodenverhältnisse besser für eine Bebauung eignen würde.</p> <p>Auf der an unser Wohnhaus angrenzendes und gegenüber dem neuen Baugebiet Riedpoint gelegenen Fl.Nr. 1293/2 ist in einigen Jahren die Errichtung eines selbst bewohnten Eigenheimes durch Sohn ... beabsichtigt.</p> <p>Sofern im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanaufstellung eine Ausweisung als Wohnbereich nicht möglich ist, bitten wir zumindest auf die Darstellung als „Ausgleichs- und Ersatzfläche“ zu verzichten. Im Falle einer späteren Bebauung wird vermutlich ohnehin ein Ausgleich zu leisten sein.</p> <p>Um eine wohlwollende Entscheidung wird gebeten.</p>	<p>Die auf Fl.Nr. 1293/2 eingetragene Ausgleichs- und Ersatzfläche ist der Vorschlag zur Kompensation aus Deckblatt Nr. 21 zum bislang rechtskräftigen FNP („Sportanlage Wildenforst“) vom September 2015, die bislang noch nicht im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dinglich gesichert wurde.</p> <p>Da die Gemeinde für die Sportanlage eine alternative Kompensation (externe Ausgleichsfläche, Ökokonto) anstrebt, kann der Bitte nach einem Verzicht auf Darstellung als Ausgleichsfläche entsprochen werden.</p>

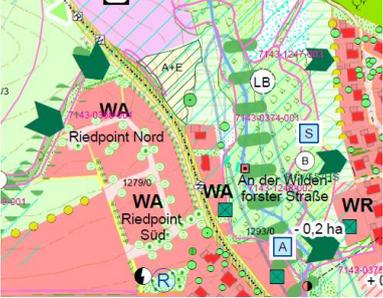
Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 1

Anwesend: 17

2.1.8 Bürger B - Telefonat am 11.04.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
 <ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen auf Grundstück FI.Nr. 1293/2. - Herausnahme der Auenbereiche aus Wohnbebauung. - Evtl. Regenrückhaltung auf Grundstück FI.Nr. 1293 übernehmen. 	<p>Die auf FI.Nr. 1293/2 eingetragene Ausgleichs- und Ersatzfläche ist der Vorschlag zur Kompensation aus Deckblatt Nr. 21 zum bislang rechtskräftigen FNP („Sportanlage Wildenforst“) vom September 2015, die bislang noch nicht im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens dinglich gesichert wurde.</p> <p>Da die Gemeinde für die Sportanlage eine alternative Kompensation (externe Ausgleichsfläche, Ökokonto) anstrebt, kann der Bitte nach einem Verzicht auf Darstellung als Ausgleichsfläche entsprochen werden.</p> <p>Auenbereiche bleiben auch im bebauten Zustand Auen bzw. wassersensible Bereiche mit gewissem Überschwemmungsrisiko, ihre Darstellung sollte daher nicht aus dem Plan entfernt werden. Die (graublau) Linie der Grenze des Auenbereichs befindet sich jedoch ohnehin überwiegend östlich der beschriebenen Bauflächen. Bei der über den Wohnbauflächen liegenden (türkisfarbenen) Schraffur handelt es sich um die Darstellung der „Absoluten Grünlandstandorte“, die v.a. im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung relevant sind.</p> <p>Die Darstellung der Regenrückhaltung auf FI.Nr. 1293 wird im Plan ergänzt.</p>

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 1

Anwesend: 17

2.2 Feststellungsbeschlussfassung

Beschluss:

1. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird verbindlich festgestellt.
2. Die zugehörige Begründung und Umweltbericht werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

3 Änderung des Bebauungsplanes "GE Moosgasse II" durch Deckblatt Nr. 1;
 - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
 - Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Planentwürfe

3.1 Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

3.1.1 Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgaben bzw. keine Einwände hatten

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Offenberg geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen

3.1.2 Landkreis Deggendorf, Belange des Immissionsschutzes - Schreiben vom 13.03.2023

Stellungnahme:	Abwägung / Beschluss:
<p>Geplant ist die Streichung der Sätze: „Zulässig sind nur Lagerflächen und Lagerhallen für den Bauhof von Baufirmen. Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 BauNVO sind zulässig“ unter der Festsetzung „1.1 Bauliche Nutzung“ des Bebauungsplanes „GE Moosgasse II“ der Gemeinde Offenberg.</p> <p>Aufgrund von Umstrukturierungen der Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG auf den Flächen der Bebauungspläne „GE Moosgasse I + II“ ist die genannte Änderung der Festsetzung nötig.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen können auch bei ordnungsgemäßem Betrieb vor Allem durch Lärmemissionen entstehen. Daher wurde ein Schallgutachten (Projekt Nr. 2022-3005) des Inge-</p>	

<p>nieurbüros IFB Eigenschenk vom 16.11.2022 beigefügt. Das Gutachten erscheint teilweise nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Auf Seite 11 werden in Tabelle 2 die Emissionskontingente des Bebauungsplanes „Moosgasse I“ aufgeführt. Auf Teilfläche 5 gilt jedoch gemäß dem gültigen Plan ein LEK tags von 60 dB(A) und nicht wie angegeben 50 dB(A). Bei den Berechnungen (Seite 2 im Anhang) wird jedoch der richtige Wert angegeben.</p> <p>Außerdem wird bei der Vorbelastung nur das Gebiet des Bebauungsplanes „Moosgasse I“ betrachtet und keine weiteren Betriebe (z.B. Fl. Nr. 1142/0, 1147/4 oder 1133/0).</p> <p>Das Planungsgebiet wird in 5 Parzellen aufgeteilt, wobei die vorhandenen Fahrspuren nicht mitkontingentiert werden, obwohl auf diesen Flächen auch Lärmemissionen im Betrieb entstehen.</p> <p>Zudem wird die Fl. Nr. 1147/2 nicht als Immissionssort betrachtet, obwohl dieses Wohngebäude in direkter Nähe zu den bereits kontingentierten Flächen ist.</p> <p>Diese Auffälligkeiten wurden dem Ingenieurbüro IFB Eigenschenk mit Telefonat und E-Mail vom 09.03.22 mitgeteilt.</p> <p>Eine Überarbeitung des Gutachtens in diesen Punkten ist nötig, da dies Auswirkungen auf die geplanten Kontingente haben kann.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen daher Bedenken mit dem Vorhaben.</p>	<p>Das Gutachten wurde vom Ingenieurbüro IFB Eigenschenk überarbeitet.</p> <p>Die neu ermittelten Schallemissionskontingente wurden als Festsetzungen in das Deckblatt übernommen.</p>
---	--

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2 Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Planentwürfe

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den ihm vorliegenden geänderten Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes „GE Moosgasse II“ mit Begründung in der Fassung vom 29.11.2023
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS)

Beschluss:

- Die Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) wird zurückgestellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten für eine evtl. Zonenregelung bestimmter Straßen zu prüfen.

Zurückgestellt

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

**5 Feuerwehren;
Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Anschaffung gemeinsamer Schutz-
bekleidung**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu. Für die Anschaffung von 50 Schutanzügen für die gemeindlichen Feuerwehren ist im Haushalt 2024 ein Betrag von ca. 50.000 € vorzusehen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Anwesend: 17

6 Bekanntgaben

7 Wünsche und Anfragen

7.1 Verkehrswesen

7.2 Unterhalt Gewässer III. Ordnung

7.3 Straßenbeleuchtung

7.4 Breitbandausbau

7.5 Pfarrzentrum

7.6 Straßensanierungen

Anschließend findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Vorsitz

gez.

Hans-Jürgen Fischer
Erster Bürgermeister

Schriftführung

gez.

Reinhold Schwab
Verwaltungsfachwirt